

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 296/74

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Dr. Otto H [REDACTED] ,

[REDACTED] St. Ave. Nr., St. P [REDACTED] Fla. [REDACTED] /USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 17. April 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Den Anspruch des Klägers auf Entschädigung seines Schadens im selbständigen Beruf des Kinderarztes regelte die Entschädigungsbehörde durch Bescheid vom 1. August 1960 über 12.983 DM Kapitalentschädigung; gleichzeitig verneinte sie einen Anspruch auf Rente, weil die Voraussetzungen in § 82 BEG für das Wahlrecht nicht gegeben seien. Der Bescheid blieb unangefochten.

Nach Verkündung des BEG-Schlußgesetzes verlangte der Kläger rechtzeitig die Neufestsetzung des Anspruch nach Art. III und IV BEG-SchlußG. Die Entschädigungsbehörde setzte durch Bescheid vom 4. Juni 1971 weitere 559 DM Kapitalentschädigung nebst Zinsen fest. Im Juli 1971 beantragte der Kläger erstmals die Rente, die er auch mit der Klage

- 3 -

gegen den Bescheid vom 4. Juni 1971 verlangt.

Das Landgericht hat ihn damit abgewiesen. Im Berufungsrechtzug hat er geltend gemacht, das Urteil BGM RzW 1970, 232 habe ihn unter dem Gesichtspunkt der Abhilfe ein nicht bis zum 30. September 1966 befristetes erneutes Wahlrecht eröffnet.

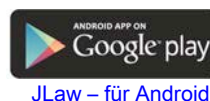
Der Berufungsrichter hat einen Anspruch auf die Berufungsschadensrente verneint, weil die Frist zur Ausübung des Wahlrechts (Art. III Nr. 1 Abs. 1 und Abs. 2 mit Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schluss) verstümt sei und dagegen Abhilfe nicht stattfinde.

Diese Entscheidung ist richtig. Sie stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein (RzW 1973, 151; 189; 1975, 61; Urteile vom 28. November 1974 - IX ZR 86/74 und 19. Dezember 1974 - IX ZR 167/73), an der festgehalten wird. Die von der Beschwerde gestellten Rechtsfragen sind entschieden. Außerdem übersieht die Beschwerde, daß hier der Anspruch auf Rente früher wegen Fehlens der Voraussetzungen in § 82 BEG für das Wahlrecht und damit aus sachlichen Gründen abgelehnt worden ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Schon deshalb steht dem Kläger ein erneutes Wahlrecht nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-SchlußG nicht zu (BGH RZW 1969, 515 Nr. 64; Urteile vom 16. Dezember 1971 - IX ZR 16/71, insoweit RZW 1972, 230 Nr. 26 nicht veröffentlicht, und vom 6. Februar 1975 - IX ZR 13/72).

Mai

Henkel